

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/8/26 30b154/04z, 100bS55/22v

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.08.2004

Norm

ZPO §502 HI2

Rechtssatz

Der Umstand allein, dass es noch andere gleichgelagerte Fälle in Zukunft geben mag, macht eine Rechtsfrage noch nicht zur erheblichen Rechtsfrage iSd §502 Abs1 ZPO; ebensowenig der Umstand, dass in einem andere Parteien betreffenden und daher nicht präjudiziellen Zivilprozess derselbe Sachverhalt vom angerufenen (erstinstanzlichen) Gericht anders beurteilt worden ist.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 154/04z

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 3 Ob 154/04z

• 10 ObS 55/22v

Entscheidungstext OGH 24.05.2022 10 ObS 55/22v

Vgl; Beisatz: Hier: "Parallelverfahren" betreffend Feststellung von Schwerarbeitszeiten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119357

Im RIS seit

25.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at